

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain im  
Gemeindeteil Azendorf des Marktes Kasendorf  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 6. April 1994

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – BayRS 2020-1-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt der Markt Kasendorf (nachfolgend Gemeinde genannt) – folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält und verwaltet im Gemeindeteil Azendorf

des Marktes Kasendorf auf dem Grundstück Fl.-Nr. 404, Gemarkung Azendorf, die erforderliche öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen, die vom Markt Kasendorf, Landkreis Kulmbach, und der Stadt Weismain, Landkreis Lichtenfels, gemeinschaftlich zur Totenbestattung benutzt wird. Dieser Einrichtung dienen

- a) der Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Der Friedhof und das Leichenhaus stehen je zur Hälfte im Miteigentum des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain.

§ 2

Verwaltung und Unterhaltung

Die Verwaltung und die Unterhaltung der in § 1 genannten Bestattungseinrichtung werden auf Grund der zwischen der früheren Gemeinde Azendorf (jetzt Markt Kasendorf) und der früheren Gemeinde Fesselsdorf (jetzt Stadt Weismain) am 16. November 1970 abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom Markt Kasendorf wahrgenommen.

II. Der Friedhof

§ 3

Bestattungsrecht

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die beim Eintritt des Todes ihren Wohnsitz im Markt Kasendorf oder der Stadt Weismain hatten oder
  - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gebiet des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen bedarf die Bestattung anderer Personen der Erlaubnis durch die Gemeinde.

III. Die Grabstätten

§ 4

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 5

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Kindergräber (bis 5 Jahre)
  - b) Einzelgräber (ab 5 Jahre)
  - c) Familiengräber
  - d) Urnengräber.
- (2) Kinder-, Einzel- und Urnengräber bestehen grundsätzlich aus einer, Familiengräber aus zwei Grabstellen. Je Grabstelle darf nur eine eingesargte Leiche, je Urnengrab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Familiengräber können mit Genehmigung der Gemeinde (§ 12) als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

### Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestattet zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Eine Beisetzung auf Grund Ausübung eines Nutzungsrechtes darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Dauer der Nutzungsberechtigung nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

### Erwerb und Dauer des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag begründet. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jeweils für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

### Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV – vom 9. Dezember 1970, BayRS 2127-1-1-I) genannten Angehörigen übertragen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Verfügung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt das Nutzungsrecht der älteste.
- (3) Im Falle des Übergangs des Nutzungsrechtes erfolgt eine Umschreibung der Graburkunde. Der Übergang ist nach Kenntnis anzugeben.

### Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
  - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
  - b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr bei Einzelgräbern:  
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m  
bei Familiengräbern:  
Länge 2,00 m, Breite 2,00 m  
bei Urnengräbern:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
- (2) Die Tiefe der Gräber soll von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges
 

von Erwachsenen wenigstens	1,80 m
für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens	1,30 m
für die von Kindern unter 7 Jahren wenigstens	1,10 m
für die Urnen wenigstens betragen.	0,50 m
- (3) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 0,40 m.

## § 12

## Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf unbeschadet anderer notwendiger gesetzlicher Gestattungen der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist dabei berüchtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
- ein Entwurf oder bei Grabdenkmälern ein Entwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10
  - die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
  - eine Angabe über die Schriftverteilung
  - ein Kostenvoranschlag.
- Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Anlagen nach Absatz 1

den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

- (3) Werden Anlagen nach Abs. 1 im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn auf andere Weise rechtmäßige Zustände nicht hergestellt werden können.
- (4) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und -einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen; der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 13

## Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| a) bei Kindergräbern:   | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
| b) bei Einzelgräbern:   | Höhe 1,40 m, Breite 0,80 m |
| c) bei Familiengräbern: | Höhe 1,80 m, Breite 1,80 m |
| d) bei Urnengräbern:    | Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m |
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| a) bei Kindergräbern   | 0,60 m |
| b) bei Einzelgräbern   | 1,00 m |
| c) bei Familiengräbern | 2,00 m |
| d) bei Urnengräbern    | 0,60 m |

## § 14

## Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

## § 15

## Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrsicher sein; sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Er ist verantwortlich für Schäden, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Grabnutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

### Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten in einem würdigen Zustand zu halten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Übernimmt niemand die Pflege und Instandhaltung einer Grabstätte oder befindet sie sich in einem unwürdigen Zustand, so findet § 31 dieser Satzung Anwendung.

### Maßnahmen der Gemeinde

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann hinsichtlich der Grabmäler, Grabeinfassungen, Urnen oder sonstiger baulicher Anlagen,
  - a) die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden oder
  - b) für die die Ruhefrist oder das Benutzungsrecht abgelaufen ist und die nicht entfernt worden sind,

nach 6 Monaten vom Tage der Ersatzvornahme bzw. vom Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts an die zur Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Nutzung notwendigen Maßnahmen ergreifen.

- (2) Wird von der Gemeinde über ein Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## V. Das Leichenhaus

### Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Ist im Leichenhaus ein Kühlsarg vorhanden, erfolgt die Aufbahrung im Kühlsarg; bei mehreren Leichen wechselweise. Die Aufbahrung im Kühlsarg erfolgt stets im offenen Sarg.
- (4) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (5) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- (6) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

### Benutzungzwang

- (1) Jede Leiche der im Gebiet des Marktes Kasendorf oder der Stadt Weismain Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 ist auch erfüllt, wenn die Leiche in ein Leichenhaus eines kirchlichen Trägers verbracht wird.
- (4) Ausnahmen werden gestattet, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

## VI. Leichentransportmittel

### Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gebiet des Marktes Kasendorf oder der Stadt Weismain Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

## VII. Bestattungsvorschriften

### § 21

#### Allgemeines

- (1) Die Bestattung darf nur durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- (2) Unter Bestattung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

### § 22

#### Anzeigepflicht

- (1) Vorzunehmende Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzugeben.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweils zuständigen Pfarramt fest.

### § 23

#### Ruhezeiten

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre. Dies gilt auch für Aschenreste.

### § 24

#### Umbettung

Für die Umbettung von Leichen und Aschenresten gilt § 9 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (2. Bestattungsverordnung - 2. BestV -).

## VIII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

### § 25

#### Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau. Weiter obliegen der Leichenperson die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei Überführungen und bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.

### § 26

#### Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen der Gemeinde oder einem anerkannten Leichenbestattungsunternehmen.

## IX. Ordnungsvorschriften

### § 27

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der an den Eingängen bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

### § 28

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrtstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge)
  - b) Tiere mitzubringen
  - c) Waren und gewerbliche Dienste oder sonstige Leistungen anzubieten
  - d) Druckschriften zu verteilen
  - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten
  - f) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
  - g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
  - h) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.

## § 29

## Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstößen haben, die Zulassung entziehen.

## X. Schlußvorschriften

## § 30

## Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit deren Ablauf.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung begründet werden.

## § 31

## Ersatzvornahme

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 32

## Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können Zuwiderhandlungen gegen die folgenden Regelungen der Satzung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, wenn

1. der Friedhof trotz eines Verbotes der Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlaß entgegen der Bestimmung des § 27 Abs. 2 betreten wird,
2. das Verhalten auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entspricht (§ 28 Abs. 1),
3. die in § 28 Abs. 2 genannten Verbote mißachtet werden,
4. Arbeiten im Friedhof entgegen § 29 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden und die Arbeitsplätze nicht in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden,
5. der Verpflichtung zur Benutzung des Leichenhauses nicht gefolgt wird (§ 19),
6. entgegen den Bestimmungen nach § 22 eine Bestattung der Gemeinde nicht angezeigt wird,
7. die Ruhe der Toten unberechtigterweise gestört wird (§ 24),
8. die Verpflichtungen bei der Gestaltung von Grabstätten gemäß den §§ 12–17 nicht beachtet werden.

## § 33

## Haftungsausschluß

Der Markt Kasendorf und die Stadt Weismain übernehmen für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäßige Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## § 34

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain im Gemeindeteil Azendorf des Marktes Kasendorf vom 15. August 1983 außer Kraft.

Kasendorf, den 6. April 1994

**Markt Kasendorf**

Eschenbächer

Erster Bürgermeister